

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 17. Juni 2021 betreffend ein Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung zu erwirken.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 13. August 2021.

Art. I Z 30 (§ 131 Abs. 1 des Oö. Landesbeamtengesetzes), Art. IX Z 43 (§ 51 Abs. 1 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002) und Art. X Z 40 (§ 117 Abs. 1 des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002) des Gesetzesbeschlusses sehen vor, dass im Fall eines Strafverfahrens gegen einen Beamten das Strafgericht die zuständige Dienstbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Verhängung der Untersuchungshaft und vom Vorliegen einer rechtskräftigen Anklage zu verständigen hat.

Art. V Z 19 des Gesetzesbeschlusses (§ 38a des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes) sieht vor, dass dem Dachverband der Sozialversicherungsträger Aufgaben im Zusammenhang mit pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Landesbeamten übertragen werden. Der Dachverband soll als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle hinsichtlich des elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausches (im Sinne des § 5 bzw. des § 4 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1994) fungieren.

Art. V Z 26 (§ 59a Abs. 1 und § 59c Abs. 3 des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes) sieht vor, dass der zuletzt zuständige Versicherungsträger den Dienstbehörden auf Anfrage die für die Führung des Pensionskontos maßgebenden personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten für die Zeit vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Verfügung zu stellen hat.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Justiz sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Oberösterreich
Landhausplatz 1
4021 Linz

Mag. Dr. Inez BUCHER
Sachbearbeiterin
inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 53115-203905

Ihr Zeichen:
Verf-2014-100940/139-Gra
vom 17. Juni 2021

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. Juli 2021 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

22. Juli 2021

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung